

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses
zum Entwurf für ein
Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) unter Einbeziehung der hier-
zu vom Bundesrat abgegebenen Stellungnahme vom 15. Dezember 2006 (BR-
Drucksache 833/06)**

12. Februar 2007

Artikel 1 - Änderung des WpHG

Zu Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WpHG-E):

In Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „und an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen“ sowie nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „soweit sie nicht im Ausland einer entsprechenden Meldepflicht unterliegen“ einzufügen:

„(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes **und an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen** sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen, **soweit sie nicht im Ausland einer entsprechenden Meldepflicht unterliegen.**“

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der Meldepflicht auf Unternehmen, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, zielt ausweislich der Begründung darauf, auch die börslichen Geschäfte in Warenderivaten der Meldepflicht unterfallen zu lassen (vgl. Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.12.2006, BR-Drucksache 833/06). Dieses Ziel ist zu unterstützen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zu weit gefasst, da sämtliche an einer inländischen Börse zum Handel zugelassene Unternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht meldepflichtig wären. Soweit diese Unternehmen aber bereits gegenüber einer ausländischen Aufsichtsbehörde einer Meldepflicht unterliegen, käme es hier zu einer doppelten Meldepflicht. Dies würde zum einen die Unternehmen unnötig belasten, zum anderen insbesondere die Remote-Teilnahme am Börsenhandel in der Attraktivität schmälern. Es ist daher zweckmäßig, die Meldepflicht auf solche Unternehmen zu beschränken, die nicht bereits im Ausland einer entsprechenden Pflicht unterliegen.

Zu Art. 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Satz 3 WpHG-E)

Wir unterstützen nachdrücklich den Änderungsvorschlag des Bundesrates, für Werbemitteilungen, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung an einem organisierten Markt beziehen, auf die Geltung des § 15 Wertpapierprospektgesetz zu verweisen (Nr. 10 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Art. 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 S. 4 WpHG-E)

Wir unterstützen nachdrücklich den Änderungsvorschlag des Bundesrates, mit dem die Kennzeichnungs- und Deklarierungspflicht von Werbung enger an die europäischen Vorgaben angelehnt wird (Nr. 11 der Stellungnahme des Bundesrates). Wir weisen in redaktioneller Hinsicht darauf hin, dass der dort vorgesehene Verweis statt „Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 8“ „Rechtsverordnung nach § 34**b** Abs. 8“ lauten muss.

Zu Art. 1 Nr. 16 Buchstabe c (§ 31 Abs. 4 Satz 3 WpHG-E)

Wir unterstützen nachdrücklich den Änderungsvorschlag des Bundesrates, der in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben klarstellt, dass die Erbringung einer Finanzportfolioverwaltung als solcher auch dann möglich ist, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht alle zur Abgabe von Empfehlungen erforderlichen Angaben erlangt (Nr. 12 der Stellungnahme des Bundesrates) und sich zutreffend auf ein Empfehlungsverbot beschränkt.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 31a Abs. 7 Satz 6 - neu -, Abs. 7a - neu - WpHG-E)

Wir befürworten nachdrücklich die Änderungsvorschläge des Bundesrates zur Pflichtenstellung der als professionell eingestuften Kunden und der Behandlung von Bestandskunden, die bereits in der Vergangenheit als professionelle Kunden eingestuft waren (Nr. 14 a) und b) der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 33 a Abs. 1 Satz 2 – neu – WpHG-E)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zur Ausweitung der Best-Execution-Regelung auf Investmentfonds (Nr. 17 der Stellungnahme des Bundesrates) ist abzulehnen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung der Best-Execution-Bestimmung des § 33a WpHG-E greift zu weit. Eine Geltung der Best-Execution-Grundsätze für Fonds lässt sich mit den Regelungen des Investmentgesetzes und dem darin zum Ausdruck kommenden Leitbild für den Fondsvertrieb der Kapitalanlagegesellschaften nicht vereinbaren. Nach diesem Leitbild wird der Fondsanteil von den Kapitalanlagegesellschaften zu einem täglich ermittelten Preis auf der Grundlage des tatsächlichen Werts des Sondervermögens ausgegeben. Die ohne Zustimmung des Emittenten erfolgende Einbeziehung in den Börsenhandel sollte diese Grundlagen des Geschäftsmodells klassischer Fonds nicht zerrütten. Es kann nicht abgeschätzt werden, welche Folgen die Einbeziehung klassischer Fonds für die Funktionsfähigkeit des deutschen Fondsmarkts hätte.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 34 Abs. 4 WpHG-E)

Wir unterstützen nachdrücklich die auf die Aufzeichnungspflichten nach § 34 Abs. 1 WpHG-E bezogenen Klarstellungs- und Präzisierungsvorschläge des Bundesrates (Nr. 19 und 20 der Stellungnahme des Bundesrates). Bereits aus dem Gesetz sollte sich ergeben, dass die Konkretisierung der Generalklauseln des Art. 13 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 7 MiFID, die mit § 34 WpHG-E umgesetzt werden, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entspricht auch den europäischen Vorgaben (vgl. Art. 13 Abs. 6 MiFID). Die Verordnungsermächtigung des § 34 Abs. 4 S. 1 WpHG-E bedarf daher einer entsprechenden Änderung.

Alternativ wäre auch folgende Änderung des § 34 Abs. 4 S. 1 WpHG denkbar, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesetzlich zu verankern:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Aufzeichnungspflichten und zu der Geeignetheit von Datenträgern nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, **die erforderlich sind, um der Bundesanstalt zu ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten zu prüfen.**“

Artikel 2 - Änderung des Börsengesetzes

Zu Art. 2 Nr. 25 (§ 3 Abs. 11 BörsG-E)

~~In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 11 die Wörter "die Verbote des § 26 dieses Gesetzes oder" durch die Wörter "dieses Gesetz, Regelwerke der Börse oder die Verbote" zu ersetzen.~~

~~Als Folge ist~~

~~in Artikel 2 § 7 Abs. 3 nach der Angabe "Satz 9 und 10" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach der Angabe "Abs. 9" ist die Angabe "und Abs. 11" einzufügen.~~

Begründung:

An der Formulierung des Regierungsentwurfs sollte auch insoweit festgehalten werden. Der Vorschlag des Bundesrates (Nr. 25 der Stellungnahme des Bundesrates) dehnt den Anwendungsbereich der Verschwiegenheitspflichten bei Ermittlungen der Börsenaufsichtsbehörde deutlich über das erforderliche Maß hinaus aus. Wie in der Vorbild-Vorschrift des § 4 Abs. 8 WpHG ist eine so weit reichende Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf ein Tätigwerden der Aufsicht nur dort gerechtfertigt, wo andernfalls eine Gefahr der Verdunklung von Straftaten besteht. Dies ist jenseits der §§ 14, 20a WpHG nur hinsichtlich des Tatbestandes der „Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften“ nach § 26 i. V. m. § 49 BörsG-E der Fall. Auch bestünde durch eine Ausdehnung auf Ermittlungen wegen Verstößen gegen andere börsengesetzliche Vorschriften oder Börsen-Regelwerke die Gefahr, dass hierdurch notwendige unternehmensinterne Kommunikationsprozesse der Handelsteilnehmer unverhältnismäßig beschränkt werden könnten.

Zu Art. 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 – neu – BörsG-E)

In Art. 2 ist in § 17 Abs. 1 nach Nr. 7 folgende Nr. anzufügen:

„8. Die Bearbeitung von Mistrade-Anträgen; **dem Kostendeckungsprinzip ist Rechnung zu tragen.**“

Begründung:

Ausweislich der Begründung des Beschlusses des Bundesrates (Nr. 32 der Stellungnahme des Bundesrates) dient die Einführung des Gebührentatbestandes nicht zuletzt dazu, die Einreichung von Mistrade-Anträgen zu begrenzen. Es sei erforderlich, Anreize für die Market-Maker zu setzen, ihre Quotierung besser zu überwachen. Das hiermit angesprochene Präventionsmotiv darf aber nicht dazu führen, dass die Gebühr als Straf- oder Abschreckungsgebühr überhöht und damit nicht

mehr dem Kostendeckungsprinzip entspricht. Um eine überhöhte Gebührenbemessung zu vermeiden, sollte explizit auf das Kostendeckungsprinzip verwiesen werden.

Artikel 3 - Änderung des Kreditwesengesetzes

Zu Nr. 10a FRUG (Änderung von § 25a Abs. 1 KWG)

In Bezug auf § 25a Abs. 1 KWG sprechen wir uns dafür aus, im Regierungsentwurf das Wort „insbesondere“ in Satz 1 zu streichen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation wird mit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ausreichend gewährleistet. Die in der Begründung genannte „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ ist bereits ausreichend durch die bestehenden bankaufsichtlichen Vorschriften (z. B. MaRisk) umgesetzt. Insoweit besteht unseres Erachtens auch auf Basis der Richtlinie kein Bedarf zur Erweiterung des Abs. 1 durch das Wort „insbesondere“.

Des Weiteren sollten in § 25a Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs die Nr. 2 und 3 gestrichen werden. Die Richtlinien 2004/39/EG und 2006/75/EG fordern gem. Artikel 70 bzw. 53 eine nationale Umsetzung der Richtlinienvorschriften durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die MaRisk stellen bereits eine solche Verwaltungsvorschrift dar, die ausreichende Regelungen zur personellen und technisch-organisatorischen Ausstattung (z. B. MaRisk AT 7.1 und 7.2) sowie zu Notfallkonzepten (z. B. MaRisk AT 7.3) treffen.

Schließlich sollte in § 25a Abs. 1 Satz 5 des Regierungsentwurfs die Formulierung „regelmäßig zu überprüfen“ durch „zu überwachen“ ersetzt werden, um der Vorgabe der Richtlinie zu entsprechen.

Zu Nr. 10b FRUG (Änderung von § 25a Abs. 2 KWG)

Aus Gründen der Lesbarkeit sollten in das KWG keine weiteren Regelungen aufgenommen werden, die auch untergesetzlich geregelt werden können. Obwohl wir inhaltlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Herausnahme von Auslagerungen innerhalb Konzernen aus dem Anwendungsbereich des § 25a Abs. 2 KWG begrüßen (vgl. Nr. 44a der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.12.2006, BR-Drucksache 833/06), sollten eine entsprechende Privilegierung ebenso wie korrespondierende Ausnahmeregelungen für verbundstrukturierte Gruppen, wie schon bisher, in den von der BaFin zu erlassenden Verwaltungsvorschriften und nicht im Gesetz geregelt werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung des Bundesrates, in § 25a Abs. 2 S.1 des Regierungsentwurfes die Worte „oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen“ zu streichen und § 25a Abs. 2 S. 6 KWG mit dem europäischen Recht zu harmonisieren (vgl. BR-Drucksache 833/06, Nr. 44 b und 45).

Weitere Änderungen des KWG (§§ 10, 31 und 64h KWG)

Wir unterstützen ausdrücklich die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 16/4037 vom 16. Januar 2007, Nr. 41 und 46) zurückgewiesene Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drucksache 833/06, Nr. 41 und 46, zu den Vorschriften §§ **10 Abs. 6 S. 3** und **64h Abs. 3 KWG**. Diese Vorschriften sind im letzten Jahr durch das Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie in das KWG eingefügt worden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bei diesen Vorschriften weiterer Anpassungsbedarf besteht. Diese Anpassungen sollten mit dem FRUG rückwirkend zum 1. Januar 2007 vorgenommen werden.

Hinsichtlich § 10 Abs. 6 S. 3 KWG möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine zwingende europarechtliche Notwendigkeit zur Aufgabe der bestehenden Verwaltungspraxis der BaFin zum subjektiven Beteiligungsbegriff (vgl. Rundschreiben 14/99 des BAKred vom 4. November 1999), wie sie mittelbar in § 10 Abs. 6 S. 3 KWG und ausdrücklich in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie zum Ausdruck kommt, nicht geboten erscheint. Die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben haben sich insoweit nicht geändert. Den Nachweis einer solchen Änderung ist auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung schuldig geblieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Risiken des Handelsbuches umfassend und abschließend durch die Marktrisikoregelungen erfasst werden und Handelsbuchpositionen kurzfristig liquidierbar sind.

Im Hinblick auf § 64h Abs. 3 KWG wenden wir uns nicht gegen die Regelung als solche, sondern fordern lediglich eine Ergänzung. Den Instituten sollte es freigestellt werden, auch bei der Eigenmittelberechnung vom bankaufsichtlichen Aggregationsverfahren auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss die – und nur um diese geht es vorliegend – bereits begonnene Behandlung des aktiven Unterschiedsbetrages in Form des Abzugs zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital und einem jährlich um mindestens 1/10 abnehmenden Betrag fortzuführen und damit Umstellungsaufwand zu vermeiden. Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausführt, dass die Vorschrift nach Beratungen mit der Bankenaufsicht unter Einbeziehung der Kreditwirt-

schaft eingeführt wurde, ist dies nur zum Teil zutreffend. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Bezugsnorm des § 64h Abs. 3 KWG, nämlich § 10a Abs. 6 S. 9 und 10 KWG, nach den erwähnten Beratungen mit der Kreditwirtschaft noch einmal verändert. Vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung des § 64h Abs. 3 letztlich als zwingend notwendig anzusehen und keineswegs – wie von der Bundesregierung geschildert – unsystematisch.

Darüber hinaus sprechen wir uns mit Bezug auf die Schreiben des Zentralen Kreditausschusses vom 17. Oktober 2006 an das Bundesministerium der Finanzen und vom 29. November 2006 an den Finanzausschuss des Bundesrates dafür aus, die ebenfalls aus dem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie resultierende Vorschrift des § 31 Abs. 2 und 3 KWG um § 14 KWG zu erweitern.

Zunächst bedarf es der **Erweiterung der Befreiungsvorschrift** des durch das genannte Umsetzungsgesetz neu vorgesehenen **§ 31 Abs. 2 KWG** auf den Anwendungsbereich der Millionenkredite nach § 14 KWG: Diese Erweiterung würde dazu führen, dass die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallenden Institute von einem Gleichlauf im Bereich der Groß- und Millionenkreditvorschriften der §§ 13 bis 14 KWG ausgehen könnten und unnötiger bürokratischer Aufwand in der Anwendung der beiden Vorschriften vermieden würde. Nur durch einen Gleichlauf des Befreiungstatbestands ist im Ergebnis eine tatsächliche Entlastung der Institute zu erzielen. § 13 KWG betrifft zudem regelmäßig größere Kreditvolumina als § 14 KWG.

Da der neue § 31 Abs. 2 KWG der Aufsicht ohnehin nur eine auf einzelne Institute begrenzte Befreiungsmöglichkeit auf Antrag eines Instituts oder von Amts wegen einräumt, ist mit der Aufnahme des § 14 KWG in die Vorschrift kein Befreiungsautomatismus verbunden, der mit unvorhersehbaren Risiken verbunden wäre. Im Gegenteil: Angesichts des vorgesehenen Prüfungsrechtes und des Anordnungsvorbehaltes ist es unter Risikogesichtspunkten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nachvollziehbar, warum neben § 13 KWG nicht auch § 14 KWG in § 31 Abs. 2 KWG aufgenommen worden ist, zumal § 14 KWG nicht auf einer Umsetzungspflicht europäischen Rechts beruht. Im Verhältnis zum Aufwand ist der bankaufsichtliche Erkenntniswert der Anzeigen nach § 14 KWG bei vielen kleinen Unternehmen gering. Mehr als zwei Dritteln der so meldepflichtigen kleinen Unternehmen geben Fehlanzeigen ab, da bei ihnen überhaupt keine Millionenkreditanzeigen anfallen. Bei den verbleibenden Unternehmen sind es nur sehr wenige Millionenkredite, die überdies sehr statisch sind. Die Deutsche Bundesbank hat ihre Zustimmung hinsichtlich der von uns geforderten Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit des § 31 Abs. 2 KWG um die Meldeerfordernisse nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG signalisiert.

Aus denselben Überlegungen sollte ein **Gleichlauf auch in § 31 Abs. 3 KWG** hergestellt werden. Nach § 31 Abs. 3 KWG in der Fassung des Umsetzungsgesetz zur neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie können übergeordnete Institute ihre kleinen nachgeordneten Unternehmen auf Antrag von der Einbeziehung in die Zusammenfassung der §§ 10a, 13b KWG ausnehmen. Eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG ist hingegen nicht vorgesehen. Diese Meldepflichten belasten die Institute jedoch erheblich und konterkarieren den mit § 31 Abs. 3 KWG beabsichtigten Entlastungseffekt. So ist das übergeordnete Institut hinsichtlich der von § 31 Abs. 3 KWG umschriebenen nachgeordneten Institute weiterhin zur laufenden Instruktion zu den Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts und einem laufenden Controlling gezwungen.

Als Folgeänderung müsste die Bestimmung des Art. 14 S. 1 neu gefasst und ein Inkrafttreten von § 31 Abs. 2 und 3 KWG zum 1. Januar 2007 geregelt werden. Da es insoweit nicht um eine Umsetzung der MiFID-Vorgaben geht, sondern um eine Korrektur der durch das Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie im KWG zum 1. Januar 2007 vorgenommenen Novellierungsvorschriften, ist insoweit ein von Art. 14 FRUG (dazu sogleich unten) abweichendes (rückwirkendes) Inkrafttreten der Vorschriften folgerichtig und angemessen.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Änderungsvorschlag

~~Art. 1 Nr. 9 und 24 sowie Art. 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 2010), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (Bundesgesetzblatt I, S. 2437), außer Kraft. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.~~

Begründung

Nach dem Konzept des europäischen Gesetzgebers soll den Instituten eine Frist von mindestens neun Monaten ab Verkündung zur Implementierung der neuen gesetzlichen Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber zur Verfügung stehen. Bereits diese Frist ist - insbesondere wegen der hohen IT-Relevanz der Neuregelungen - äußerst knapp. Wir plädieren deshalb nachdrücklich für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. April 2008. Maßgebliche Arbeiten von CESR im Hinblick auf Auslegungs- und Anwendungsgrundsätze (Stufe 3 des Lamfalussy-Verfahrens) werden erst im zweiten Quartal 2007 abgeschlossen, so dass erst dann für die Institute die Voraussetzungen für eine rechtssichere Umsetzung vorliegen werden. Der bisherige Vorschlag des Regierungsentwurfs reicht insoweit nicht aus: Die partielle Verlängerung der Umsetzungsfrist um zwei Monate führt nicht dazu, dass den Instituten ein angemessener Zeitraum für die Umsetzung zur Verfügung steht. Die Institute wären wegen des auch in diesem Fall weiterhin drohenden Haftungsrisikos gezwungen, bereits zum 1. November 2007 umzusetzen.

Hinzu tritt folgender Aspekt: Zahlreiche der neuen Vorgaben des Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes betreffen auch Bestandskunden. Diesen sind nicht nur neue Informationsmaterialien an die Hand zu geben, sondern es sind auch Bedingungswerke wie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte neu zu fassen. Diese sind im Zuge des wegen der in der deutschen Kreditwirtschaft einheitlichen Verwendung der AGB erforderlichen kartellrechtlichen Verfahrens mit den Verbraucher schützenden Institutionen zu diskutieren. Sie werden in der Regel den Kunden zusammen mit dem Versand des Jahresdepotauszugs im Januar übermittelt. Der Anleger und Kunde ist es daher schon gewohnt, dass ihm neue Informationen und Regelwerke zu Jahresbeginn übersandt werden, so dass er sich entsprechend auf Neuerungen einstellen kann. Die wettbewerbsrechtliche Prüfung einschließlich Information der betroffenen Kreise sowie ggf. der Berücksichtigung von Rückäußerungen kann sechs Monate dauern. Da es zudem die nahezu einheitlich in der Kreditwirtschaft verwandten AGB-Banken weiterhin vorsehen, dass Änderungen von AGB als genehmigt gelten, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht, würde ein In-

krafttreten des neuen Rechts zum 1. April 2008 allen Beteiligten – sowohl Verbrauchern als auch Banken – ausreichend Raum geben, um die Vielzahl der neuen Informationen aufzunehmen, zu bewerten sowie die für die Kreditwirtschaft schon aus den Regelungsänderungen resultierenden Kosten zu mindern. Auch wenn dies den MiFID-Vorgaben nicht entspricht, sei darauf hingewiesen, dass derzeit nicht zu erwarten ist, dass sämtliche Mitgliedstaaten zum 1. November die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie umgesetzt haben werden. Erfahrungen der Vergangenheit mit anderen Richtlinien des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen belegen dies. Letztlich sollte berücksichtigt werden, dass der Anleger auch schon zum aktuellen Zeitpunkt auf Grund der umfassenden Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und korrespondierender Vorschriften ein hohes Schutzniveau genießt.
